

Posten benutzen will, verpflichtet, solche Anordnungen zu treffen, dafs die Abgabe von Briefen ohne Aufenthalt der Post, und ohne dafs Schirrmeister und Postillone den Wagen zu verlassen nöthig haben, geschehen kann.

§. 52.

Für die Beförderung der Briefe solcher Orte (§. 51.)

- a) von und bis zur nächsten Station,
- b) von und bis zu Orten, welche bis zur nächsten und der darauf folgenden Station belegen sind,

wird das Porto nach den niedrigsten Sätzen der Taxe erhoben.

Dieses Porto wird Land-Porto genannt. Geht die Correspondenz etc. weiter, oder kommt weiter her, so wird nur das gewöhnliche Porto erhoben und kein Land-Porto zugeschlagen.

Zusatz: B. Ausser diesem Porto darf kein Schirrmeister oder Postillon irgend ein Bestellgeld fordern.

Abschnitt II.

Schein - Geld.

§. 54.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, Einlieferungs-Scheine zu ertheilen

- a) über Geld, Papiergeld, courshabende Papiere, wenn der Werth einen Thaler übersteigt, Werthstücke und recommandirte Briefe (§. 20.);
- b) über gewöhnliche Packete. Über diese jedoch nur auf Verlangen des Absenders, welches auf der Adresse durch die Bemerkung „gegen Schein“ ausgedrückt sein mufs.

Für Einlieferungs-Scheine zu den Sendungen ad a. mufs der Absender 2 Sgr. und zu den ad b. 1 Sgr. entrichten. Die Scheine führen den Stempel: „Zwei“ oder resp. „Ein Silbergroschen.“

§. 55.

Bei allen, im vorigen §. 54. sub a. gedachten Gegenständen, so wie in allen Fällen, wo dem Absender ein Einlieferungs-Schein ertheilt worden ist, mufs der Empfänger einen, ihm von der distribuirenden Post-Anstalt vorzulegenden Auslieferungs-Schein, zur Legitimation der letztern, unterschreiben und besiegeln, wofür nichts entrichtet wird.

Abschnitt III.

Bestell - Geld.

§. 56.

Die Post-Anstalten sind verpflichtet, im Orte alle mit der Post angekommene Briefe — insofern sie nicht mit Geld oder Gegenständen von Werth beschwert sind, — ingleichen Adressen und Briefe zu Packeten und Geldern, so wie alle Auslieferungs-Scheine, den Empfängern in das Haus zu senden.

§. 57.

Dafür wird dem Briefträger an Bestellgeld entrichtet:

- a) für unbeschwerte nicht recommandirte Briefe (Geldbriefe bis 1 Rthlr. und Packete bis 16 Loth) $\frac{1}{2}$ Sgr.
- b) für jeden der übrigen Gegenstände 1 .